

I.

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen und Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, von dem Wunsche geleitet, eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Weimar und Gera über Roda zur Ausführung zu bringen, haben beauftragt einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsthohen Staatsminister von Harbou,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Auerhöchsthohen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn von Groß,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Staatsminister von Verstenberg-Jech,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische Regierung jüngerer Linie, verpflichten sich, jede für ihr Gebiet, einer nach Maßgabe des adseitig genehmigten unter A. beigeschlossenen Vertrags der genannten Regierungen mit den Bankhäusern S. Weichroder und Jakob Landau vom 4. und 5. Februar 1872 sowie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu constituirenden Aktiengesellschaft unter den sub Δ diesem Vertrage angefügten und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Konzessionsbedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Weimar über Jena und Roda nach Gera führenden und an beiden genannten Endpunkten mit der Thätinger bezüglich der Gera-Göhringer Bahn in unmittelbare Schienenverbindung zu bringenden Lokomotiv-Eisenbahn unter Verleihung der Expropriationsbefugniß nach den bestehenden allgemeinen, bezüglich für diese Bahn besonders genehmigten landesgesetzlichen Vorschriften zu theilen.

Art. 2.

Der Konzessionsvertheilung hat vorauszugehen: